

1. **Veranstalter** ist die Zeltkultur gGmbH Westring 68, 34127 Kassel, Amtsgericht Kassel HRB 17860, StNr 026 250 70327 . Mail: info.Zeltkultur-Kassel.de Telefon: 0561/56039728; Geschäftsführer : Mathias Jakob, Lutz Reimer, Dr. Jürgen Truß
2. **Vertragspartner & Vertragsstrafe** Diese AGB gelten zwischen dem Käufer einer Eintrittskarte („Besucher“) und dem Veranstalter. Durch den Kauf einer Eintrittskarte schließt der Besucher mit dem Veranstalter einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Besuchsrecht der Veranstaltung, repräsentiert durch den aufgedruckten maschinenlesbaren QR-Code. Bei Kauf mehrerer Eintrittskarten bei einem Verkaufsvorgang vertritt der Käufer die übrigen Besucher und der Veranstalter schließt mit jedem Besucher einen Vertrag über den Besuch der Veranstaltung. Jeder Besucher erkennt die Rechte und Pflichten in diesen AGB an. Der Veranstalter stimmt der Übertragung des Besuchsrechts auf einen Dritten grundsätzlich zu, es sei denn gegen den Dritten besteht ein Hausverbot, oder der Kartenverkauf wurde von nicht autorisierten Dritten vermittelt, durchgeführt oder abgewickelt. Dies gilt insbesondere von vom Veranstalter nicht autorisierten Marktplätzen und Ticketweiterverkäufern im Internet (z. B. eBay). Jeder Ticket-Käufer, der Eintrittskarten unter Verstoß gegen vorstehende Zustimmungsvoraussetzungen weitergibt, zahlt dem Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR je vertragswidrig weiter gegebener Eintrittskarte. Bei einem Verstoß gegen vorstehendes Verbot ist der Veranstalter berechtigt, die betroffenen Eintrittskarten zu sperren.
3. **Örtliche Geltung** Diese AGB gelten auf dem jeweiligen gesamten Veranstaltungsgelände. Der Hauptstandort des Kulturzelt-Kassel befindet auf dem ausgewiesenen Areal „an der Drahtbrücke“, Auedamm 2, 34121 Kassel. Veranstaltungen können aber auch an anderen Veranstaltungsorten stattfinden bzw. an andere Örtlichkeiten verlegt werden.
4. **Tickets und Einlass** Der Zutritt zum Konzert ist nur mit gültiger Eintrittskarte möglich. **Achtung:** Wesentlicher Bestandteil des Tickets ist der aufgedruckte QR-Code. Dieser maschinenlesbare Code ist nur einmal pro Veranstaltung gültig und verliert seine Gültigkeit durch das Einscannen am Einlass. Wer zuerst das Ticket scannen lässt, erhält Eintritt. Der/die Ticketkäufer/in muss selber sicherstellen, dass das-Ticket vor Missbrauch, z.B. widerrechtliches Kopieren, Verändern oder Ausdrucken durch Unberechtigte, geschützt ist. Durch das Veröffentlichen / Fotografieren / Posten des QR-Codes könnten sich Dritte mit diesem QR-Code Zutritt verschaffen und der QR-Code wird ungültig. Tickets sind vor Feuchtigkeit, Schmutz, Beschädigung sowie mechanischen oder optischen Einwirkungen etc. zu schützen. Der Barcode muss maschinenlesbar bleiben. Besuchern, die das Konzertzelt verlassen, wird erneuter Einlass nur gewährt, wenn sie einen gültigen Austrittsstempel vorzeigen können. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Besucher den Einlass zum Kulturzelt aus wichtigem Grund zu verweigern bzw. ihn bei Verstößen gegen die AGB des Geländes zu verweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen, ein offensichtlicher stark alkoholierter Zustand des Besuchers, ein offensichtlicher Drogeneinfluss, oder eine offensichtliche homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Meinungsäußerung oder eine Verletzung des Jugendschutzes. Ein wichtiger Grund sind insbesondere auch die Verletzung bzw. das Nichteinhalten von Hygienevorschriften und allgemeine und besondere Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (u.a. lt. Infektionsschutzgesetz, geltenden Allgemeinverfügungen und Auflagen des lokalen Gesundheitsamtes). Der Veranstalter behält sich vor, den Einlass an das Fehlen von Krankheitszeichen und an die Vorlage aktueller Testverfahren (PCR-Test, Antigen-Schnelltest), oder an den Nachweis eines speziellen Impfschutzes (z.B gegen SARS-COVID-19) zu knüpfen. Besteht ein vorgenannter wichtiger Grund für die Einlassverweigerung, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet.
5. **Corona und andere Infektionen:** Es gelten die Vorschriften und Regelungen des jeweils aktuellen Hygienekonzeptes. Dieses wird Je nach Pandemielage, geltenden Verordnungen und Auflagen des Gesundheitsamtes sind ggf. medizinische Masken zu tragen und /oder der Covid-Impfstatus nachzuweisen. Siehe auch „Tickets und Einlass“.

6. **Gutscheine** Gutscheine verlieren Ihren Wert/Gültigkeit erst 3 Jahre nach dem Kauf, können also auch in einer anderen Saison zum Kauf von Tickets genutzt werden.
7. **Sicherheitskontrolle** Beim Zutritt zum Kulturzelt wird eine Sicherheitskontrolle durch den Ordnungsdienst vor Ort durchgeführt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, beim Betreten des Kulturzeltes eine Leibes- sowie Taschensuche bei den Besuchern vorzunehmen und übt das Hausrecht aus. Die Besucher erklären sich damit einverstanden.
 - I) **Mitführen von Gegenständen und Nahrungsmittel** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind verboten: mitgebrachtes Glas, Trockeneis, Waffen und Werkzeuge aller Art, CS-Gas, Pfefferspray, brennbare Flüssigkeiten, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Himmelslaternen, lärmzeugende Gegenstände, Fahnenstangen, Druck- und Flüssiggase, Shirts mit Symbolen politisch-radikaler Bands, Gegenstände mit kommerziellen und politischen Symbolen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, oder Flugblätter, sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art, sowie die Mitnahme von außerhalb des Festgeländes erworbener Getränke und Speisen.
 - II) **Konfiszierung** Der Veranstalter ist berechtigt, verbotene Gegenstände vorübergehend zu verwahren und in Besitz zu nehmen.
 - III) **Hausrecht** Das Hausrecht wird vom Veranstalter sowie seinem Ordnungs- und Sicherheitspersonal ausgeübt. Den Weisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten.
8. **Verhalten** Besuchern ist es untersagt, auf dem Gelände verbotene Gegenstände mitzuführen, körperliche Gewalt gegen Andere auszuüben, Gegenstände auf die Bühne oder andere Besucher zu werfen, außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten, nicht zu diesen Zwecken freigegebene bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Unternehmens oder einer Marke sind auf dem gesamten Gelände untersagt. Nicht für Besucher freigegebene Bereiche und Räume, insbesondere Bühnen, Zelte, Traversen oder ähnliches dürfen nicht betreten oder erklettert werden.
9. **Ton & Bild** Fotografieren für den privaten Gebrauch mit Kleinbildkameras und Mobiltelefonen ist ohne Blitz und Kameratelelicht gestattet, solange andere hierdurch nicht gestört werden. Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheitsdienstes sind Folge zu leisten. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Ton-, Film-, Foto und Videoaufnahmen zur kommerziellen Nutzung, sowie das erstellen von Film- und Tonaufnahmen zur Veröffentlichung online oder offline sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht erlaubt. Der Veranstalter und durch ihn beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen der Veranstaltungen Bild-, Ton- und Filmaufnahmen der Besucher ohne Vergütung für die abgebildeten Personen herzustellen und in jeder Art und Weise umfassend in allen bekannten und zukünftigen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zur Berichterstattung in allen Medien (insbesondere des Internets, auf Ton- oder Bildtonträgern sowie zur Bewerbung des Kulturzelts, zur Sponsorenakquise und zu allen sonstigen Geschäftstätigkeiten des Veranstalters und verbundener Unternehmen). Sämtliche Rechte dürfen auch zu vorstehenden Zwecken auf Dritte übertragen werden.
10. **Absage** Bei Absage von Kulturzelt-Veranstaltungen kann der Eintrittspreis erstattet werden, oder es wird eine Ersatzveranstaltung oder Programmänderung innerhalb von 6 Monaten angeboten und akzeptiert. Die Konzerttickets können aber auch gegen andere Tickets des Veranstalters innerhalb von 3 Jahren gegengerechnet werden. Dies betrifft insbesondere auch **Absagen aufgrund höherer Gewalt und ähnlicher nicht vom Veranstalter zu verantwortender Gründe**

(Pandemie, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung, oder bei Veranstaltungsauflagen, die eine wesentliche zusätzliche finanzielle Belastung des Veranstalters darstellen (Virus Test etc.), oder sonstiger Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit der Besucher, Künstler und Personal, oder witterungsbedingt. Gäste (Ticketinhaber) und Kulturzeltveranstalter (die gemeinnützige Zeltkultur-gGmbH) sind in diesen Fällen gehalten, den gegenseitigen wirtschaftlichen Schaden so gering wie möglich zu halten. Es besteht in diesen Fällen kein sofortiger Rückvergütungs- oder Schadensersatzanspruch, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

11. **Programmänderungen** Im Falle von Programmänderungen, der Streichung einzelner Konzerte aus dem Programm, auch von sog. Headlinern, hat der Besucher keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind vom Besucher hinzunehmen. Änderungen wird der Veranstalter unverzüglich auf der Webseite www.kulturzelt-kassel.de bekannt geben.
12. **Lautstärke & Schallschäden** Dem Besucher ist bewusst, dass bei Konzertveranstaltungen insbesondere vor den Bühnen eine besondere Lautstärke herrscht und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Trotz Bemühungen des Veranstalter durch geeignete technische Ausstattung und Lautstärkebegrenzung die Besucher vor Schallschäden zu bewahren können Schallschäden nicht ohne eigenverantwortliches Handeln der Besucher gänzlich vermieden werden. Insbesondere beim Aufenthalt in der Nähe der Lautsprecherboxen sind Ohrstöpsel zu verwenden. Wir empfehlen aufgrund der erheblichen Lautstärke-Belastung Kinder unter 12 Jahren nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen mitzunehmen.
13. **Jugendschutz** Die Teilnahme von Jugendlichen an den Konzerten wird aufgrund des Personensorgerechts von den Eltern bestimmt. Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind (unter 18 Jahren) zu sorgen. Detaillierte Vorgaben werden gesetzlich nicht getroffen. Letztlich treffen die Eltern die Entscheidung über die Anreise, die Teilnahme und den weiteren Aufenthalt beim Konzert. Um einen Verweis vom Gelände durch die Veranstalter vorzubeugen, haben Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten mitzuführen, Erziehungsbefugte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person, also z.B. der Eltern, vorzuzeigen. Es gelten die Beschränkungen für die Ausgabe und den Verzehr alkoholischer Getränke und für die Ausgabe von Tabakwaren und das Rauchen. Ggf. werden angetrunkene oder rauchende Kinder und Jugendliche nach Hause geschickt.
14. **Schwerbehinderte** mit einem „B“ im Schwerbehindertenausweis / „Schwer in Ordnung Ausweis“ können eine Begleitperson unentgeltlich mit in das Konzert hineinnehmen. Rollstuhlfahrer sollten sich vor Kartenkauf direkt bei uns melden, da die zugelassene Anzahl an Rollstühlen aus Sicherheitsgründen begrenzt ist.
15. **Parken** Auf und an dem Veranstaltungsgelände selbst sind keine Parkplätze vorhanden. Der Besitzer parkt sein Auto auf ausgewiesenen Parkplätzen (z.B. am Regierungspräsidium, Parkhaus Friedrichsplatz) auf eigene Gefahr
16. **Haftung** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust erworbener Tickets sowie für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
17. **Schadensersatz** Ansprüche der Besucher auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Besucher aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde. Es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Besuchers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die oben genannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

18. **Rechtsgeltung** Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
19. **Verstöße gegen diese AGBs** führen zum Ausschluss von der Veranstaltung. Besuchern, die gegen in dieser AGB beschriebene Verhaltensregeln oder gegen Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, kann der Veranstalter vom Veranstaltungsgelände verweisen und Hausverbot erteilen. Begeht ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände eine Straftat (z.B. Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, sexuelle Nötigung etc.) wird der Besucher sofort und ohne Vorwarnung von dem Konzertgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei der Polizei angezeigt. Besteht ein vorgenannter wichtiger Grund und der Veranstalter verweist den Besucher vom Veranstaltungsort, verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Wer schuldhaft gegen diese AGB verstößt, ist dem Veranstalter für den daraus entstandenen Schaden ersatzpflichtig.
20. **Änderungen & Salvatorische Klausel** Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand: 02.04.2024